

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Bubmann, Peter

Homosexualität

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 2, pp. 582–584

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [http://dx.doi.org/10.30965/9783506786388\\_0423](http://dx.doi.org/10.30965/9783506786388_0423)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Bubmann, Peter

Homosexualität

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 2, S. 582–584

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [http://dx.doi.org/10.30965/9783506786388\\_0423](http://dx.doi.org/10.30965/9783506786388_0423)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh

publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Zwischen biologischer Disposition zur H., geschlechtlichem Identitätsbewusstsein, sexueller Orientierung (Begehren) und sozialer Rolle ist zu unterscheiden. Angesichts der Vielfalt der Phänomene ist angemessener von „H.en“ im Plural zu reden.

1. Juristisch stellen sich mit der Thematisierung von H. Fragen nach dem gesetzlichen Regelungsbedarf privater Lebensformen und der rechtlichen Absicherung kulturell-geschichtlich geformter Realisierungen von Sexualität und Beziehungsleben (Lemke 2017) sowie nach dem Verhältnis von staatlicher Rechtssetzung und kirchlichem Recht und Moralvorstellungen (Müller 2006). Im Kontext der teils durch Rekurs auf Menschenrechte (Leicht 2015) fundierten Antidiskriminierungsgesetzgebung (Art. AGG) ist deren Anwendung auf den Bereich der von Kirchen beanspruchten Regelung des Privatlebens von Mitarbeitenden zu klären (Gleich 2013). 1994 wurde in Deutschland die strafrechtliche Diskriminierung hs. Personen durch Wegfall des § 175 StGB beendet, 2001 trat das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) in Kraft und 2017 wurde die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.

2. In der theol.-ethischen Diskussion um H. lassen sich verschiedene Begründungsstränge zur (Dis-)Qualifizierung von H. benennen (Überblicke bei Steinhäuser 1998; Porsch 2008; Krohn 2011):

a) schöpfungstheol. und naturrechtl. Begründungen heben auf eine biblisch offenbarte, übergeschichtlich gültige, gottgewollte binäre und heterosexuell formatierte Schöpfungsordnung ab, in der die Zuordnung von Mann und Frau vorrangig der Fortpflanzung und damit dem Erhalt des Menschengeschlechts dient. H. erscheint dann als Störung bzw. Perversion dieser Ordnung und als „Sünde“ im Sinn eines Verstoßes gegen Gottes guten Schöpferwillen (so heute noch große Teile der evangelikalen Ethik).

b) Biblizistische Rekurse auf einzelne Bibelstellen (wie Lev 18,22; 20,13; Röm 1,26f.; 1 Kor 6,9-11; 1 Tim 1,10; dazu im Überblick: Spilling-Nöker, 2006, 40-55) verlängern die historische Verurteilung gleichgeschlechtlicher Sexualpraktiken ins Heute, ohne die spezifischen kontextuellen Bedingungsfaktoren zu berücksichtigen (und unterlaufen damit die heutigen Standards der wiss. Bibel-Hermeneutik).

c) Seit den 1960er Jahren wechselt die Einschätzung vom „Sündenparadigma“ zum Paradigma von „Krankheit“ oder „Abweichung“, teils (in evangelikalen Kreisen) auch mit dem Ziel der Umerziehung oder Therapierung. Teils ermöglicht dieser Zugriff aber auch positivere Sichtweisen unabänderlicher konstitutiver Formen von H., zu deren verantwortlicher Gestaltung und Anerkennung dann geraten wird, auch wenn der Abstand zu heterosexuellen Lebensformen und der Ehe bewusst gefordert wird und homosexuelle Amtsträger wegen ihrer orientierenden Werbewirkung abgelehnt werden.

d) Ab den 1980er Jahren finden sich demgegenüber Argumentationen, die auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Sexualität und Lebensformen auch in der Kirche werben: I) rechtfertigungstheol. gewonnene Überzeugungen, die die sexuelle Orientierung als nachrangig qualifizieren und daher auch homosexuelle Beziehungsformen tolerieren wollen, ohne sie der heterosexuellen Sexualität gleichzuordnen; II) christologische Begründungsfiguren, die von der paulinischer Aufhebung menschlicher Differenzen in Christus ausgehend (Gal 3,18) christologisch gewonnene Leitkriterien der Gestaltung von Sexualität und Beziehungsleben gleichermaßen auf homo- und heterosexuelle Lebensgestaltung anwenden (Dabrock 2016, 42-76); III) schöpfungstheol., anthropologisch-freiheitstheol. oder geisttheol. Argumentationen, die in homosexueller Orientierung und

Praxis eine gottgegebene Schöpfungsvariante oder ein Charisma unter vielen sehen und daher für die Diversität unterschiedlicher Lebensformen eintreten (Steinhäuser 1998).

3. In der innerkirchl. Diskussion um H. (Überblick über die rechtlich relevanten Entwicklungen bei de Wall 2017) war lange das EKD-Dokument „Mit Spannungen leben“ (EKD 1996) diskursprägend, das einerseits anerkennt, dass in homosexuellen Beziehungsformen etliche Kriterien für heterosexuelle Lebensformen bzw. analog zur Ehe erfüllt sein können (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit, Partnerschaftlichkeit), andererseits wegen der fehlenden Offenheit für Nachkommenschaft homosexuelle Beziehungen der heterosexuellen Ehe nicht gleichstellen wollte. Durch das rahmende Pfarrerdienstgesetz der EKD (2010) und der konkretisierenden Übernahme ins VELKD-Recht (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz 2012) wurde dann jedoch das Zusammenleben homosexueller Paare im Pfarramt/Pfarrhaus ermöglicht. Inzwischen sind auch in den meisten Landeskirchen öffentliche Segnungsrituale für verpartnerte bzw. verheiratete Paare möglich. Um der Wahrung der Kircheneinheit willen gilt für diejenigen, die sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, solche Rituale durchzuführen, in der Regel ein Gewissensschutz, der von der Pflicht der Durchführung entbindet.